

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VII/0481/22	Amt 11 AZ: 11/schn-au
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss	18.10.2022/ 15.11.2022	6	/	2
2 .	Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss	19.10.2022/ 16.11.2022	9	/	1
3 .	Ausschuss für Ordnung, Recht und Kommunales	08.11.2022/ 22.11.2022	4	/	3
4 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	09.11.2022/ 23.11.2022	4	1	4
5 .	Ortschaftsrat Westdorf - Anhörung	18.10.2022	3	1	2
6 .	Ortschaftsrat Freckleben - Anhörung	07.11.2022	4	/	/
7 .	Ortschaftsrat Mehringen - Anhörung	08.11.2022	7	/	/
8 .	Ortschaftsrat Winningen - Anhörung	10.11.2022 22.11.2022	4	/	/
9 .	Ortschaftsrat Groß Schierstedt - Anhörung	14.11.2022	4	/	/
10 .	Ortschaftsrat Schackstedt - Anhörung	15.11.2022	5	/	/
11 .	Ortschaftsrat Schackenthal - Anhörung	16.11.2022	4	/	/
12 .	Ortschaftsrat Drohndorf - Anhörung	16.11.2022	4	1	2
13 .	Ortschaftsrat Neu Königsau - Anhörung	17.11.2022	5	/	/
14 .	Ortschaftsrat Wilsleben - Anhörung	21.11.2022	5	1	/
15 .	Ortschaftsrat Klein Schierstedt - Anhörung	21.11.2022	3	1	/
16 .	Stadtrat	30.11.2022	-mehrheitlich mit Änderungen bestätigt -		

Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2023 - 2031

Am 30. 11. 2022 soll zum Stadtrat die Haushaltssatzung 2023 der Stadt Aschersleben einschließlich des Haushaltsplans beschlossen werden.

Der Haushalt ist gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA in der bis zum 31. 12. 2026 geltenden Fassung in jedem Jahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen.

Da auch im Haushaltsjahr 2023 die Genehmigungsgrenze für Liquiditätskredite nach § 110 Abs. 2 KVG LSA überschritten wird, ist gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, in dem der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen sind, um innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums die Zahlungsfähigkeit ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze wieder herzustellen.

Dieser gesetzlichen Vorgabe soll mit der beigefügten Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes entsprochen werden.

Zuständigkeit: § 45 Abs. 2 Ziffer 4 i. V. m. § 100 Abs. 5 KVG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Jahre 2023 - 2031.

Oberbürgermeister

Anlage

